

Friedhofsordnung der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 30.11.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof Nikolsdorf befindet sich im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrkirche St. Bartlmä in Nikolsdorf. Auf Grund des bestehenden Friedhofpachtvertrages ist die Gemeinde Nikolsdorf bis 31.12.2070 Pächterin des Friedhofes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen,
 - a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Nikolsdorf verstorben sind
 - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
 - c) die in der Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Kindergräber

- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischen
- (2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz bzw. 2 Grabplätze übereinander vorsieht. Maße: Länge 180 cm, Breite 80 cm.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche die Maße eines Reihengrabes überschreitet.
- (4) Ein Kindergrab ist eine Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre. Länge: 100 cm, Breite 50 cm.
- (5) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener. Länge: 100 cm, Breite 50 cm.
- (6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde für die Dauer der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt grundsätzlich 15 Jahre.

§ 9

Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bis auf weiteres verlängert werden.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören. Grabhügel dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Schotter, Kies, Steinplatten oder dergleichen beschichtet werden.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz des Friedhofseigentümers bzw. Friedhofspächters über.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sämtliche bauliche Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig anzusuchen. Auf Verlangen sind Skizzen, Fotos etc. vorzulegen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler etc. können im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Für eventuelle Schäden, welche bei Entfernung derart aufgestellter Grabmäler entstehen, wird seitens des Friedhofsverwalters keine Haftung übernommen.
- (2) Einfriedungen und Einfassungen dürfen nur auf Sandfundamenten errichtet werden. Die Mehrarbeit bei der Entfernung allfällig errichteter sonstiger Fundamente wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Grabmäler nur Metallkreuze aufgestellt werden. Für die Errichtung der Sockel und Einfassungen können Natursteine oder Marmor, nicht jedoch Beton, verwendet werden. Die Höhe der Sockel darf das einheitliche Gesamtbild des Friedhofes nicht stören (kein Grabsteincharakter).
- (2) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Für Schäden durch Abbröckeln, Umfallen usw. ist der Grabinhaber haftbar.
- (3) Die Erhaltung und Pflege der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Grabinhabers.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern, in Reihen- oder Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, sind sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Nikolsdorf, am 30.11.2011

Für den Gemeinderat:



Georg Rainer

Der Bürgermeister
Georg Rainer

Angeschlagen am: 02.12.2011

Abgenommen am: 16.12.2011